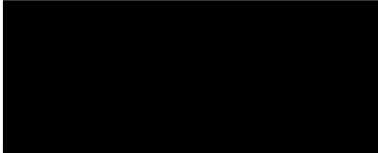


Die Autobahn GmbH des Bundes · Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18 · 30163 Hannover

Per E-Mail



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18
30163 Hannover

T: +49 511 235 105 156

M: +49 162 471 361 8

E: [REDACTED]@autobahn.de

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#291968, 09.11.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLNWE3 282/23,

Name, Durchwahl
Stefan, Bruns, -156

Datum
21.11.2023

Ihre Anfrage vom 09.11.2023

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.11.2023, deren Eingang wir hiermit zugleich bestätigen. Sie beantragten unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Zugang zu folgenden Informationen:

1. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (im Folgenden nur *Autobahn GmbH*), mutmaßlich vom genannten Datum, wobei Sie im Betreff näher den 22.03.2023 „zur Versammlung am 30.04.2023 von Braunschweig nach Wolfsburg“ angaben.
2. Unterlagen / Stellungnahme der Autobahn GmbH, aus „der hervorgeht, welche Maßnahmen zur Sperrung der BAB 39 notwendig wären und wie lange die Sperrung voraussichtlich dauern würde.“

Entscheidung:

- I. Ihrem Antrag zu Ziffer 1. wird stattgegeben. Ihr Antrag zu Ziffer 2 wird abgelehnt.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Entscheidung zu I.

Im Rahmen der üblichen Anhörung gab die Autobahn GmbH mit Datum 22.03.2023 eine Stellungnahme gegenüber der zuständigen Versammlungsbehörde zu zwei für den 16.04. und 30.04.2023 beantragten Fahrraddemonstrationen auf der BAB 39 ab. In der Anlage beigefügt stellen wir Ihnen diese Stellungnahme zur Verfügung.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)

Gunther Adler

Dirk Brandenburger

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

offen

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest führt keine Dokumente, die sich allein mit notwendigen Maßnahmen einer Sperrung, bzw. der Sperrung der BAB 39 befassen. Sperrungen können im Rahmen des Betriebsdienstes notwendig werden (z.B. bei Baustellen oder Unfälle). In solchen Fällen wird situationsangemessen entsprechend den hierfür vorhandenen Handlungsanweisungen vorgegangen. Dabei werden Sperrungen überwiegend durch beauftragte Unternehmen oder – soweit erforderlich – von der Polizei durchgeführt. Darüber hinaus haben sich für die Maßnahmen Erfahrungswerte ergeben. Hierauf wird u.a. zurück gegriffen, wenn es um Einschätzungen geht. Deshalb finden Sie solche auch in der überlassenen Stellungnahme.

Es liegen in der Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest keine Dokumente dazu vor, wie lange – in Bezug auf o.a. Versammlung, *eine* Versammlung oder generell eine Sperrung voraussichtlich dauern würde. Grundsätzlich ist das betriebsdienstliche Ziel der Autobahn GmbH, die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten. Naturgemäß hat die Autobahn GmbH ein Interesse daran, Sperrungen *so kurz wie möglich* zu halten. Gleichwohl haben sich auch hier für die Zeitansätze Erfahrungswerte ergeben. Hierauf wird u.a. zurück gegriffen, wenn es um Einschätzungen geht. Deshalb finden Sie solche auch in der überlassenen Stellungnahme.

Sofern Sie Ihren Antrag auf das UIG und VIG stützen, ist der Anwendungsbereich dieser Gesetze nicht eröffnet.

Entscheidung zu II.

Die Entscheidung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

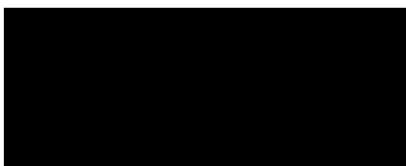
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den ablehnenden Teil dieses Bescheides sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Einen Widerspruch können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erheben. Er ist zu richten an:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest
zust. Stelle gem. IFG – Rechtsabteilung -
Gradestraße 18
30163 Hannover

(§ 9 Abs. 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), §§ 70 Abs. 1, 73 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 2 Abs. 2 Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGGBV))

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsabteilung (E3)



Rechtsabteilung (E3)

Anlage:

- Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 22.03.2023